



Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24

Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfzV) hat mit Beschluss vom 31.03.2025, Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-1 #31, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH hat am 30.11.2023 gemäß § 43m Abs. 3 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, jeweils Abschnitt A1, verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagen auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter Kap. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt A1 der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt A1 sind

- die Errichtung und der Betrieb der beiden geplanten Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel,
- die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Freileitung, in Teilbereichen als Hybridleitung (AC/DC) unter Mitnahme der 380-kV-Freileitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536 bzw. der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438,
- Umbaumaßnahmen an bestehenden Höchstspannungsleitungen (Umbau der 380-kV-Freileitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536, der 380-kV-Freileitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438 sowie der 380-kV-Freileitung Helmstedt – Wolmirstedt 491/492),
- der Rückbau von Bestandsfreileitungen im Bereich der Neu- und Umbaumaßnahmen,
- die temporäre Errichtung und der Betrieb von Freileitungsprovisorien,
- die Errichtung und der Betrieb der für den Betrieb der Höchstspannungsleitungen notwendigen Nebenanlagen,
- weitere für den Betrieb der Vorhaben notwendige bauliche und technische Anlagen einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, im Einzelnen die Tiefer- bzw. Umverlegung von Mittelspannungsleitungen der Betreiber
 - Venrag GmbH & Co. Langenweddingen KG
 - Juwi Operations & Maintenance GmbH
 - Enertrag WindStrom GmbH
 - PROKON Regenerative Energien eG
 - Avacon Netz GmbH
 - Lorica Energiesysteme GmbH & Co. KG
 - Stadtwerke Staßfurt GmbH
 - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
 - Klima Waldgesellschaft mbH

- sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsf lächen.

Die Maßnahmen ACEF1, ACEF2, ACEF3, ACEF4, ACEF7, ACEF8, VAR4, VAR5, VAR6, VAR7, VAR8, VAR9, VAR10, VAR11/VFFH11, VAR12, VAR13, VAR14/VFFH14, VAR15, VAR16, VAR17/VFFH17, VFFH18, VFFH19, VFFH20, VFFH21, V22 werden unter Maßgabe der unter Kap. A.V.1.f) und A.V.1.h) aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG angeordnet. Die Maßnahmen ACEF5, ACEF9, ACEF10 und ACEF11 entfallen gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG.

[...]

Nicht planfestgestellt gemäß § 24 Abs. 1 NABEG wird der Trassierbereich der Freileitung bei Mast 27_344n zwischen Trassenkilometer 9,4 bis 9,7 und des parallel verlaufenden Provisoriums. Die Entscheidung über diese Teile des Vorhabens wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Planfeststellungsbehörde gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 74 Abs. 3 VwVfG einem diesem Verfahren nachgelagerten Planergänzungsbeschluss vorbehalten.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Lage- und Übersichtspläne (Erdkabel und Freileitung), Regelpläne (Erdkabel), Wegekonzept inkl. Übersichts- und Lagepläne (Erdkabel), Wegenutzung außerhalb Trassenraum (Freileitung), Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnisse (Erdkabel und Freileitung), wasserrechtliche Anträge inkl. Übersichtskarte und Lageplänen (Freileitung), Wald- und Hagpläne (Freileitung), Rechtserwerbsverzeichnisse und –pläne (Erdkabel und Freileitung), Übersichtsplan zum Rechtserwerb (Freileitung), Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des Landschaftspflegerischen Begleitplan und zu Schutzgütern der UVP (Erdkabel und Freileitung), Maßnahmenpläne des LBP (Erdkabel und Freileitung), Voraussetzungen für baurechtliche Genehmigungen für die KÜS Hohe Börde und die KAS Golbitz, Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung inkl. Anlagen (Erdkabel und Freileitung) sowie Bodenschutzpläne (Erdkabel und Freileitung).

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über

- Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler),
- wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen,
- forstrechtliche Genehmigungen,
- verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse,
- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung sowie
- baurechtliche Genehmigungen.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen zum festgestellten Plan (A.V) zum Immissionsschutz, zur Forst- und Landwirtschaft, zu wasserrechtlichen Anforderungen, zur Fischerei, zum Naturschutz, zur Bauausführung, zur Überwachung, zu Verkehr und Infrastruktur, zum Denkmal- und Bodenschutz, zum Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen sowie zum Bauordnungsrecht an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren sowie auf dem Erörterungstermin getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen oder Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.V.2) erteilt, konkret für

- die Entnahme, das Zutagefördern, Zutageleiten sowie das Ablei-

- ten von Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG und
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 14.04.2025 bis zum 28.04.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben5-A1 sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-A1 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per E-Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5 und 5a, Abschnitt A1).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident